

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) im Überblick

Durch das SBGG (BGBl. 2024 I, Nr. 206 vom 21.6.2024) soll die Selbstbestimmung trans-, intergeschlechtlicher und nicht binärer Menschen gestärkt und die respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklicht werden.¹ Mittel ist die selbstbestimmte Wahl der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung und der Vornamen (§ 1 SBGG). Medizinische Maßnahmen werden im SBGG nicht geregelt. Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz außer Kraft.

Im Folgenden werden die wichtigsten für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Punkte des SBGG aufgeführt und kurz erläutert.

I. Erklärung gegenüber dem Standesamt

Konkret kann jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht geändert werden soll, indem sie durch eine andere der im Personenstandsgesetz vorgesehenen Angaben – divers, weiblich, männlich – ersetzt oder die bisherige Angabe gestrichen wird. Die Änderungen sind drei Monate vor der Erklärung mündlich/schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll (§ 4 SBGG). Zuständig ist nach § 45b Abs. 2 PStG das Standesamt, das das Geburtenregister für die Person führt.

Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des bisherigen ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Mit der Erklärung sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen (§ 2 SBGG).

II. Minderjährige

Eine Minderjährige (m/w/d**), die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur selbst abgeben, bedarf jedoch der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin. Das Familiengericht ersetzt die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Minderjährige muss zudem erklären, dass sie beraten wurde. Die Beratung kann auch durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen (§ 3 SBGG).

Für eine geschäftsunfähige Minderjährige oder eine, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur ihre gesetzliche Vertreterin die Erklärungen abgeben. Deren Erklärung bedarf ab Vollendung des fünften Lebensjahrs der Zustimmung der Minderjährigen. Ein Vormund bzw. eine Vormundin bedarf hierzu zudem der Genehmigung des Familiengerichts, die zu erteilen ist, wenn die Erklärung dem Wohl der Minderjährigen nicht widerspricht. Auch die gesetzliche Vertreterin hat zu erklären, dass sie entsprechend beraten wurde (§ 3 SBGG).

III. Erneute Änderung

Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung abgeben. Dies gilt nicht für eine Minderjährige. Sie bzw. ihre gesetzliche Vertreterin können auch vor Ablauf eines Jahres erneut Erklärungen abgeben (§ 5 SBGG).

IV. Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen

Der aktuelle Geschlechtseintrag ist bzw. die aktuellen Vornamen sind grundsätzlich im Rechtsverkehr maßgeblich. Allerdings hält das SBGG ausdrücklich fest, dass im Hinblick auf den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen die Vertragsfreiheit und das Hausrecht der jeweiligen Eigentümerin/Besitzerin sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt bleiben (§ 6 SBGG).

V. Neu-Ausstellung von Ausweisen uÄ

Nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister kann die Person grundsätzlich verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert und Dokumente mit dem geänderten Geschlechtseintrag/den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Zu den Dokumenten zählen etwa Zeugnisse, Führerscheine und Zahlungskarten. Der Anspruch richtet sich gegen die öffentliche/private Stelle/Person, die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat oder die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist (§ 10 SBGG).

* Die Verf. lehrt Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule Mannheim.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Zur Begr. der Vorschriften im Einzelnen vgl. BT-Drs. 20/9049 sowie 20/11004).

VI. Mutter- oder Vaterschaft

Der geänderte Geschlechtseintrag ist in Bezug auf die bestehende oder künftige begründete rechtliche Mutterschaft nach § 1591 BGB – Mutterschaft kraft Geburt – bzw. die rechtliche Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung nach § 1592 Nr. 3 BGB – biologische Vaterschaft kraft Zeugung mit männlichen Gameten – unerheblich. Für das nach § 1592 Nr. 1, 2 BGB bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, sofern die Person gegenüber dem Standesamt nichts anderes erklärt (§ 11 SBBG). Eine Person, die ihr Geschlecht von weiblich auf männlich geändert hat, kann daher die Vaterschaft anerkennen bzw. Vater kraft Ehe mit der Mutter des Kindes werden.

VII. Ausforschungsverbot

Die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe darf bzw. eingetragenen Vornamen dürfen ohne Zustimmung der Person grundsätzlich nicht offenbart/ausgeforscht werden. Eine frühere/die derzeitige Ehegattin, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der betroffenen Person sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt für sie das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nicht, es sei denn, sie handeln in Schädigungsabsicht (§ 13 SBBG).